



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz  
(41. Novelle zum ASVG)

Wien, am 19.9.1985  
Bucek/Ha

Beamten- Kranken- und Unfallver-  
sicherungsgesetz (15. Novelle zum  
B-KUVG)

031-667/85

Bauern-Sozialversicherungsgesetz  
(9. Novelle zum BSVG)

Gewerbliches Sozialversicherungsge-  
setz (10. Novelle zum GSVG)

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

55	-GE/9.85
Datum:	23. SEP. 1985
Verteilt:	<i>[Signature]</i>

*Dr. Hayek*

Zu den mit Noten vom 9. Juli 1985 zur Begutachtung übermittelten, im Betreff angeführten Gesetzentwürfen erlaubt sich der Österreichische Städtebund folgendes mitzuteilen bzw. anzuregen:

**41. Novelle zum ASVG:**

Durch die hohe Zahl der Novellierungen wurden der Übersichtlichkeit Schranken gesetzt; es wird daher angeregt, dieses Gesetz zu novellieren. Zu einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

**Zu Art. I Z. 13 lit b (§ 33 Abs. 3):**

Da nunmehr Listen aller Versicherten mit Versicherungsnummer und Beitragsgrundlage zu erstellen sind, ergibt sich für die Gemeinden als Dienstgeber ein nicht unerheblicher Mehraufwand.

**Zu Art. IV Z. 13 (§ 311 Abs. 5):**

Nach dieser Bestimmung soll die Berechnung des Überweisungsbeitrages auf Grund eines fiktiven Monatsbezuges erfolgen, und dies ohne Rücksicht auf allfällige Hemmung des Vorrückungszeitraumes durch einen Karenzurlaub nach § 15 Mutterschutzgesetz. Bei dieser Bestimmung wäre daher auf die aufgezeigte Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

9. Novelle zum BSVG:

Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes könnte eine Handhabe dafür bieten, daß Landwirte infolge Verehelichung mit einer Magistratsbeamten als "beitragsfrei - mitversicherter Angehöriger" Leistungsansprüche bei der Krankenfürsorgeeinrichtung geltend machen, zumal sie (aufgrund der vorgesehenen Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 2 BSVG) nicht zu jenem Personenkreis zählen, der nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung versichert ist.

Der Österreichische Städtebund regt daher an, § 5 Abs. 2 Z. 2 Bauern-Sozialversicherungsgesetz dahingehend zu ändern, daß Personen, deren Ehegatten infolge eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bei einer eigenen Krankenfürsorgeeinrichtung versichert sind, von der Pflichtversicherung nicht ausgenommen sind.

Gegen die Entwürfe einer 15. B-KUVG-Novelle und einer 10. GSVG-Novelle werden seitens des Österreichischen Städtebundes keine Einwände erhoben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär

